

**A Textliche Festsetzungen:**

gem. § 9 Baugesetzbuch -BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung -BauNVO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

**§ 1 Sondergebiet Schießsportanlage (SO Schießen)**

Das Sondergebiet Schießsportanlage dient der Errichtung eines Schießstandes. Zulässig ist eine Kugelschießanlage mit bis zu 8 offenen 100 m Schießbahnen und einer offenen 50 m Schießbahn sowie mit einem geschlossenen Pistolschießstand und den zugehörigen Funktionsräume und Nebenanlagen. Die Nutzungsbeschränkungen und technischen Lärmschutzauflagen aus dem schalltechnischen Bericht (Bericht Nr. LL11827.01/01 vom Juli 2016) sind zu beachten. Dazu gehören insbesondere:

- ein gemeinschaftlicher Wettkampfbetrieb auf der offenen Kugelschießanlage mit der benachbarten Tontaubenschießanlage ist nicht zulässig;
- die offenen Schießbahnen sind vollständig mit einer mind. 4 m hohen Wand, bzw. entsprechenden Gebäudeteilen, zu umgeben;
- oberhalb der Bahnen sind Geschossfangblenden zu installieren. Die erste Blende ist in voller Höhe mit einem schallabsorbierenden Material zu verkleiden;
- die Wände und die Decke des Schützenhauses sind innen mit hochabsorbierendem Material auszukleiden.

Weitere Vorgaben sind dem schalltechnischen Bericht Nr. LL11827.01/01 Kapitel 7 zu entnehmen.

**§ 2 Abweichenden Bauweise (a)**

In der abweichenden Bauweise a sind Gebäude mit mehr als 50 m Länge zulässig.

**§ 3 Grundfläche (GR)**

Die festgesetzte Grundfläche von 2.300 m<sup>2</sup> darf durch die Grundfläche von Anlagen i.S.v. § 19 Abs.4 BauNVO (z.B. Wege) höchstens um 10 % überschritten werden.

**§ 4 Höhe baulicher Anlagen (H)**

Als unterer Bezugspunkt für die festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen gilt die Achshöhe der Fahrbahn des Tammhauser Weges. Die Achshöhe ist in der Mitte der Straßenfront der baulichen Anlage lotrecht zum Tammhauser Weg zu messen.

**§ 5 Grünordnerische Festsetzungen**

**(1) Gestaltung der offenen Schießbahnen**

Von der geplanten Schießanlage dürfen höchstens 700 m<sup>2</sup> als geschlossene Gebäude errichtet werden, der übrige Teil ist als offene Schießbahnen herzustellen. Diese sind als unversiegelte Bodenflächen so anzulegen, dass das anfallende Regenwasser versickern kann. In den Bereichen, in denen die Umfassungswände Baumkronenraufbereiche berühren, sind für die Erhaltung der Bäume unter Berücksichtigung der DIN 18920 und der RAS-LP4 geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen.

**(2) Wandbegrünung**

Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Wandabschnitte sind auf einer Länge von insgesamt mind. 80 m auf der äußeren Mauerseite durch Kletterpflanzen bzw. Rankgewächse zu begrünen. Dabei sind folgende Arten zu verwenden: Wilder Wein (*Parthenocissus tricuspidata*), Gemeiner Efeu (*Hedera helix*), Kletterhortensie (*Hydrangera petiolaris*). Der Pflanzabstand beträgt max. 3 m. Die Anpflanzung erfolgt in der auf die Errichtung der Schießanlage folgenden Pflanzperiode. Abgängige Pflanzen sind in der jeweils folgenden Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen.

**(3) Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern**

Auf den Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern sind Holunder (*Sambucus nigra*) und Liguster (*Ligustrum vulgare*) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Als Anfangspflanzung ist mindestens ein Gehölz je 1,5 m<sup>2</sup> Fläche zu pflanzen.

**(4) Anpflanzung von neuen Einzelbäumen**

Für die neu festgesetzten Einzelbäume sind Linden (*Tilia cordata*) bzw. Silberweiden (*Salix alba*) mit einem Stammumfang mindestens von 16 bis 18 cm (mindestens 3 mal verpflanzt) anzupflanzen. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde durch entsprechende Neuanpflanzungen zu ersetzen.

**(5) Erhaltung von Bäumen und Sträuchern**

Die zur Erhaltung festgesetzten Einzelbäume sowie Baum- und Strauchgruppe sind zu erhalten und bei Abgang in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde durch entsprechende Neuanpflanzungen zu ersetzen.

**(6) Fläche für Maßnahmen zum Schutz des benachbarten Baumbestandes**

In der gekennzeichneten Fläche sind zum Schutz des benachbarten Baumbestandes Bodenversiegelungen, Abgrabungen, Aufschüttungen oder Bodenverdichtungen nicht zulässig. Soweit entsprechende Maßnahmen für die Durchführung des Vorhabens zwingend erforderlich werden, sind im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde andere geeignete Maßnahmen zum Schutz des Baumbestandes vorzusehen.

**B Hinweise:**

**1. Arten- und Vegetationsschutz / Freiflächen**

Es sind die gesetzlichen Regelungen zum allgemeinen und besonderen Artenschutz der §§ 39 ff. Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie die Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Stadt Wilhelmshaven zu beachten und verbindlich umzusetzen. Der Wurzelbereich der Bäume (die Bodenfläche unterhalb der Baumkrone + mindestens 1,5 m) ist vor Schädigungen, Gefährdungen und Veränderungen, z.B. durch Befestigungen und Bodenverdichtungen, zu bewahren ist. Einzuhalten und umzusetzen sind ferner die Richtlinie für die Anlage von Straßen RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“, die DIN 18300 (Erdarbeiten), die DIN 18915 (Schutz des Oberbodens), die DIN 18916 (Tiefgründige Bodenlockerungen von durch Baumaßnahmen entstandenen Bodenverdichtungen im Bereich von vorgesehene Gehölzpflanzungen) sowie die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen). Zum Schutz der Brutvögel dürfen Rodungs- und Abbrucharbeiten nicht innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, d.h. nicht im Zeitraum vom 1. März bis 30. September, durchgeführt werden. Zum Schutz der Fledermäuse muss sichergestellt werden, dass Abbrucharbeiten in einem Zeitraum durchgeführt werden, in dem sich die Tiere in ihre Winterquartiere zurückziehen und daher mit größter Wahrscheinlichkeit nicht im Plangebiet aufhalten (Anfang November bis Ende Februar). Alternativ ist vor Maßnahmenbeginn nachzuweisen, dass keine besetzten Fledermausquartiere bzw. Nistplätze von Brutvögeln betroffen sind. Bei Neuanpflanzungen von Gehölzen sollen Pflanzen der Artenliste verwendet werden.

**2. Bodenfunde / archäologische Bodendenkmale**

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 799 2120 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

**3. Altlasten / Kampfmittel**

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf umweltgefährdende Stoffe oder sonstige Bodenkontaminationen zutage treten, so ist unverzüglich die Bodenschutzbehörde (Stadt Wilhelmshaven, Fachbereich Umwelt) zu benachrichtigen. Sofern bei Erd- oder bei Bauarbeiten Abwurfkampfmittel (Bomben), Landkampfmittel (Granaten, Panzerfäuste,minen usw.) oder kampfmittelverdächtige Gegenstände aufgefunden oder festgestellt werden, ist umgehend der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) - Regionaldirektion Hameln-Hannover (Tel. 0511 30245-500), eine Polizeibehörde oder der Fachbereich Bürgerangelegenheiten / öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Wilhelmshaven umgehend zu benachrichtigen.

**4. Verordnungen, Erlasse, Normen und Richtlinien**

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Verordnungen, Erlasse Normen und DIN-Vorschriften usw.) können bei der Stadt Wilhelmshaven, im Technischen Rathaus, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung in der 7. Etage, Rathausplatz 9, eingesehen werden.

**5. Stromleitung (1 KV) am Tammhauser Weg**

Im Plangebiet verläuft parallel zum Tammhauser Weg ein Niederspannungsnetzanschlusskabel der GEW Wilhelmshaven GmbH (1KV Stromleitung - Lage siehe Anhang 1 der Begründung: Freiraumkonzept mit geplanter Schießanlage). Im 2 m breiten Kabelschutzstreifen dürfen keine Bauwerke errichtet werden, die die Unterhaltung des Kabels wesentlich erschweren. Anpflanzungen müssen die erforderlichen Schutzabstände einhalten. Bei Bedarf ist die Leitung zu Lasten des Veranlassers zu verlegen.



Aktenzeichen: L4-56/2016  
Stand vom: 01.08.2016

**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenerverordnung 1990 - PlanzV 90)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

Maß der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-, § 16 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

GR=2.300 m<sup>2</sup> Grundfläche  
H= 4,50 m Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze überbaubare Grundstücksfläche  
nicht überbaubare Grundstücksfläche  
a abweichende Bauweise (gem. § 2 TF)

Füllschema der Nutzungsschablone

SO Schießen	Art der baulichen Nutzung Sondergebiet
GR = 2.300 m <sup>2</sup>	Grundfläche (GR)
H = 4,50 m	Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß (H)
a	Bauweise

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Fläche für Maßnahmen zum Schutz des benachbarten Baumbestandes (gem. § 5 (6) TF)
- zu erhaltender, eingemessener Einzelbaum
- neu zu pflanzender Einzelbaum
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB (gem. § 5 (3) TF)
- Umgrenzung von Flächen zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB (gem. § 5 (5) TF)
- Wandbegrünung (gem. §5 (2) TF)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

**PRÄAMBEL / AUSFERTIGUNG**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i.V.m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der jeweils aktuellen Fassung, hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den im Plan enthaltenen textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften (ÖBV) über die Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Wilhelmshaven, den 18.12.2019  
STADT WILHELMSHAVEN  
Der Oberbürgermeister  
gez. Feist  
Oberbürgermeister

KARTENGRUNDLAGE: Liegenschaftskarte Maßstab: M 1:5000  
"Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 05.01.2019 www.lgln.niedersachsen.de

Herausgeber: LGLN  
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen  
Regionaldirektion Aurich - Katasteramt Wilhelmshaven

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 01.08.2019). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Wilhelmshaven, den 10.12.2019  
Katasteramt Wilhelmshaven  
Peterstraße 53, 26382 Wilhelmshaven  
gez. Rieken

VERFAHRENSLEITUNG  
Das Verfahren zum Bebauungsplan wurde ausgeführt vom Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung

Wilhelmshaven, den 18.12.2020  
STADT WILHELMSHAVEN  
Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung  
Im Auftrage  
gez. Amerkamp  
Fachbereichsleiter  
gez. Dr. Hofbauer  
Abteilungsleitung  
gez. Dirks  
Plan geprüft  
gez. Leinert  
Stadtrat

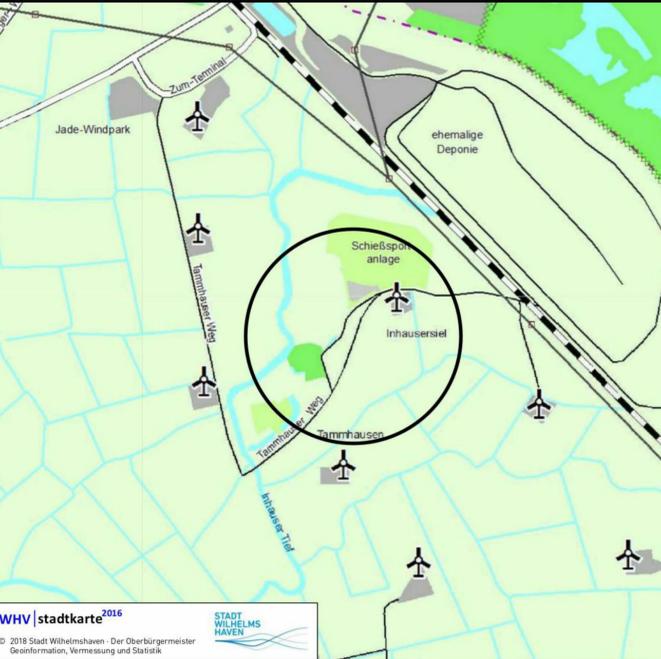
Verfahrensschritte	Datum
Aufstellungsbeschluss	26.04.2016
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	25.10.2017
Frühzeitige Beteiligung der Behörden	06.11.2017 - 06.12.2017
Entwurfsbeschluss / Beschluss über die öffentliche Auslegung	20.03.2019
1. Öffentliche Auslegung (fehlerhaft)	09.04.2019 - 10.05.2019
2. Öffentliche Auslegung (Wiederholung) gem. § 3 (2) BauGB	23.07.2019 - 23.08.2019
Satzungsbeschluss	20.11.2019
Rechtskraft	06.06.2020

SATZUNGSBESCHLUSS  
Der Bebauungsplan wurde am 20.11.2019 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

BEKANNTMACHUNG  
Der Bebauungsplan ist am 06.06.2020 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB durch ortsübliche Bekanntmachung in Kraft getreten.

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Vorschriften gem. § 215 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 1-3 BauGB gegenüber der Stadt nicht - geltend gemacht worden.

Wilhelmshaven, den  
STADT WILHELMSHAVEN  
Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung  
Im Auftrage  
Fachbereichsleiter



**BEBAUUNGSPLAN NR. 192  
TAMMHAUSEN**

Maßstab: 1 : 1000	Verfasser: Büro für Stadtplanung Gieselmann und Müller GmbH	Prüfung: Dirks
B-Plan-Kennung: 192	Blattgröße: ca. 730 x 580	0,425 m <sup>2</sup>
Stand: 20.11.2019	ENDFASSUNG	

**Artenliste**  
Abkürzungen:  
g = hochwüchsiger Laubbaum; m = kleiner Baum/baumartiger Strauch; n = Strauch.  
Bei Anpflanzungen sind Arten der folgenden Gehölzliste zu verwenden:

Acer campestre	m	Feld-Ahorn	Ribes nigrum	n	Schwarze Johannisbeere
Acer pseudoplatanus	g	Berg-Ahorn	Ribes sylvestris	n	Rote Johannisbeere
Acer platanoides	g	Spitz-Ahorn	Ribes uva-crispa	n	Stachelbeere
Ainus glutinosus	g	Schwarz-Erle	Rosa canina	n	Hunds-Rose
Betula pendula	g	Hänge-Birke	Rosa corymbifera	n	Busch-Rose
Carpinus betulus	g,m	Hainbuche	Rosa rubiginosa	n	Wein-Rose
Cornus sanguinea	n	Roter Hartriegel	Rubus fruticosus	n	Brombeere
Corylus avellana	n	Haselnuß	Rubus idaeus	n	Himbeere
Crataegus laevigata	m	Zweigflügeliger Weißdorn	Salix alba	g	Silber-Weide
Crataegus monogyna	m	Eingriffeliger Weißdorn	Salix caprea	m	Sal-Weide
Euonymus europaeus	n	Gewöhnl. Pfaffenhütchen	Salix cinerea	m	Grau-Weide
Fagus sylvatica	g	Rotbuche	Salix fragilis agg.	m	Bruch-Weide
Fraxinus alnus	m	Faubaum	Salix pentandra	m	Lorbeer-Weide
Fraxinus excelsior	g	Gewöhnliche Esche	Salix purpurea	m	Purpur-Weide
Ilex aquifolium	m	Stechpalme	Salix triandra	m	Mandel-Weide
Ligustrum vulgare	n	Liguster	Salix viminalis	m	Korb-Weide
Malus sylvestris	m	Wild-Äpfel	Sambucus nigra	n,m	Schwarzer Holunder
Obstbäume, hochstämmig	m	regionaltypische Sorten	Sorbus aucuparia	m	Eberesche
Populus nigra	g	Schwarz-Pappel	Tilia cordata	g	Winter-Linde
Prunus avium	m	Vogelkirsche	Tilia platyphyllos	g	Sommer-Linde
Prunus padus	m	Traubenkirsche	Ulmus glabra	g	Berg-Ulme
Prunus spinosa	n,m	Schlehe	Ulmus laevis	g	Flatter-Ulme
Pyrus pyralis	m	Wildbirne	Ulmus minor	m,g	Feld-Ulme
Quercus robur	g	Stieleiche	Viburnum opulus	n	Gewöhnlicher Schneeball